

Nordschweizer Rugbyverband (NSRV)
Association de Rugby Suisse Nord (ARSN)
Associazione de Rugby Svizzera Nord (ARSN)
North Swiss Rugby Association (NSRA)



NSRV ARSN

Statuten

Zum Zweck der einfacheren Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Sie schliesst die weibliche Form gleichbedeutend mit ein.

1. NAME UND ORT

- 1.1. Unter dem Namen Nordschweizer Rugbyverband, abgekürzt NSRV, besteht eine gemeinnützige Interessengemeinschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 1.2. Der NSRV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.3. Sitz und Gerichtsstand ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder an einem durch den Vorstand gemeinsam festgelegten zentralen Ort in der Region.

2. ZWECK UND ZIELE

- 2.1. Der NSRV ist Mitglied des Schweizerischen Rugby-Verbands (SRV).
- 2.2. Der NSRV ist der Dachverband seiner selbständig organisierten und strukturierten Regionen und deren angestammten Klubs.
- 2.3. Der NSRV vertritt die Interessen seiner Regionen gegenüber dem SRV.

- 2.4. Der NSRV fördert die Verbreitung der Sportart Rugby in allen ihm unterstellten Bereichen, und insbesondere in den bestehenden Ausbildungseinrichtungen wie z.B. die öffentlichen Schulen, die beruflichen Bildungs- und Weiterbildungsinstitute, etc.
- 2.5. Der NSRV ist ebenso bestrebt, den Sportgedanken und die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern hochzuhalten.
- 2.6. Der NSRV ist bestrebt, die Kommunikation zwischen seinen Regionen zu fördern und zu unterstützen. Der NSRV ist verpflichtet, die Vertreter seiner Regionen über die Tagesgeschäfte mit dem Schweizerischen Rugby-Verband zügig und vollständig zu informieren.
- 2.7. Der NSRV pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen und Vereinen, welche die gleiche Zielsetzung verfolgen.
- 2.8. Der NSRV führt nach Bedarf und Dringlichkeit Sitzungen oder Telefonkonferenzen mit den Vertretern der Regionen durch. Diese dienen neben der Regelung der Verbandsangelegenheiten, dem Austausch unter den Mitgliedern und der Koordination und der Organisation gemeinsamer Anliegen und Aktivitäten in- und ausserhalb seiner regionalen Grenzen.
- 2.9. Der NSRV ist bestrebt, Aus- und Weiterbildungskurse in den Bereichen J+S, Coaching - und Schiedsrichterausbildung anzubieten, sofern diese vom SRV, BASPO oder anderen offiziell anerkannten Organisationen gebilligt oder gefordert sind.

3. ORGANE

3.1. Die Organe der NSRV sind folgende:

- a) Vorstand
- b) Mitglieder
- c) Delegiertenversammlung (DV)
- d) Revisionsstelle
- e) Weitere Organe

3.2. Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Präsident (Vertreter aus einer der Regionen des NSRV)
 - 1 oder mehr Vize-Präsidenten (Vertreter der übrigen Regionen)
 - 1 Sekretär / Kassier in einer Person (mit Vorteil aus einer anderen Region als der Präsident)
- b) Jede Region organisiert sich selbst und wählt anlässlich seiner eigenen Mitgliederversammlung einen Vertreter, welcher einen Sitz im Vorstand innehat.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind für eine Periode von drei Jahren gewählt. Für das Amt des Präsidenten gilt ein Rotationsprinzip zwischen den Regionalvertretern.

- d) Die Amtsdauer des amtierenden Präsidenten kann höchstens um eine weitere Amtsperiode verlängert werden.
- e) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen darin, den NSRV zu vertreten und erledigt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.
- f) Der Vorstand ist verantwortlich für eine transparente und nachvollziehbare Geschäftsführung des NSRV mit jährlichem Bericht zuhanden der Regionen und deren Mitglieder.
- g) Der Vorstand ist verantwortlich für eine transparente und nachvollziehbare Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage mit jährlicher Offenlegung der Bücher an die Regionen und deren Mitglieder.
- h) Der Vorstand ist erst bei der Anwesenheit eines Vertreters jeder Region (oder dessen offiziellen Stellvertreters) beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr.
- i) Bei Stimmgleichheit erhält der Tagespräsident eine zusätzliche Stimme.
- j) Im Falle einer Vakanz beim Amt des Sekretärs / Kassiers übernimmt einer der Regionalvertreter diese Aufgabe, bis ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann.
- k) Die rechtsverbindliche Unterschrift besteht aus gemeinsamer Zeichnung von Präsident und einem Vorstandsmitglied.

3.3. Mitglieder

- a) Die Mitglieder des NSRV sind seine ihm über die Regionen angehörigen Rugby-Klubs.
- b) Jedes Mitglied muss einer Region des NSRV angehören.
- c) Jedes Mitglied des NSRV ist verpflichtet seinen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- d) Die Regionen entscheiden eigenhändig über den Mitgliederstatus ihrer Rugby-Klubs, vorausgesetzt, deren Statuten genügen den Anforderungen des SRV. Ein Austritt ist nur möglich sofern das Mitglied seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem NSRV erfüllt hat.
- e) Die Regionen müssen dem NSRV neue und ausgeschiedene Mitglieder melden.

3.4. Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung (DV) als höchste Instanz hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Protokolls der letzten DV
 - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Regionen
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Präsidenten und Sekretär (alle 3 Jahre)
 - Wahl der Revisionsstelle (jedes Jahr)

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Abnahme des Budgets für das neue Jahr
 - Statutenänderungen
 - Reglementsänderungen
 - Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes
- b) Die Delegierten der NSRV-Mitglieder versammeln sich einmal pro Jahr zu einer Delegiertenversammlung. Diese ist öffentlich zugänglich.
 - c) Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der gültigen Stimmen (1 Stimme pro Mitglied).
 - d) Die Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht ein anwesender Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung verlangt.
 - e) Ist die Wahl unentschieden, so zählt der Stichentscheid des Tagespräsidenten.
 - f) Zur Änderung der Statuten, der Reglemente sowie des Leitbilds bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.
 - g) Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich bis spätestens einen Monat vor der DV.
 - h) Die Regionen und deren Mitglieder haben ihre Anträge schriftlich über ihren Vertreter im Vorstand und bis spätestens zwei Wochen vor der DV beim Vorstand einzureichen.

3.5. Revisionsstelle

- a) Die DV wählt für die Überprüfung der Jahresrechnung und der Bücher eine Revisionsstelle.
- b) Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.
- c) Die Revisionsstelle ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht zuhanden der DV vorzulegen.

3.6. Weitere Organe

- a) Als weitere Organe gelten Institutionen, Organisationen, Körperschaften die dem Rugbysport und der NSRV zur Weiterentwicklung dienlich sein können.

4. MITTEL

- 4.1. Die für die Durchführung der Geschäfte erforderlichen Mittel entnimmt der NSRV seiner Kasse.

Die Kasse wird gespeisen aus den:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Schenkungen
- c) Kapitalerträgen

d) Sponsoring

- 4.2. Die Verwendung der dem NSRV zu Verfügung stehenden Mittel wird im Finanzreglement festgehalten.
- 4.3. Für die Verbindlichkeit des NRSV haftet alleine das erwähnte Vermögen. Der NSRV kann jederzeit durch Beschluss der DV aufgelöst werden. Das bestehende Verbandsvermögen gehört zu gleichen Anteilen den Mitgliedern.
- 4.4. Die Mitglieder haften nur im Rahmen ihres Beitrags.

XXXXX den XX.XX.2018

Der Präsident

(Name) (Vorname)

Gründung 13.12.1976

A. Ward / R. Rüfenacht 03.03.1977

B. Billigton / R. Rüfenacht 02.12.1977

R. Müller 03.03.1984

T. Sägesser 30.01.1987

K. Csebits, 21.11.2011

(Name) (Vorname), Datum